

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Herstellung, Lagerung und Verwendung von Wasserstoff in
96052 Bamberg, Am Börstig 2, Gemarkung Bamberg, Flurstück 6286**
Antragsteller: Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg



I. Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Die Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Str. 40, 96050 Bamberg

beantragt für den Standort

96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4, Gemarkung Bamberg, Flur-Nr. 6286

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Wasserstofferzeugung mittels Elektrolyseur mit maximal 2,5 MW elektrischer Leistung (Verbrauch) und einer Erzeugungsleistung von max. 1.296 kg/d bzw. 468 t/a Wasserstoff einschließlich verschiedener Nebeneinrichtungen zur Lagerung und Verwendung von Wasserstoff. Die maximale Lagermenge an Wasserstoff wird 4.180 kg betragen.

Aufgrund der künftig auf dem Betriebsgelände lagernden bzw. verwendeten Stoffgruppen handelt es sich zudem um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12 BImSchV), der den angemessenen Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten einhält.

Die Anlage soll voraussichtlich im 4. Quartal 2024 den Regelbetrieb aufnehmen.

Ebenfalls wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die nachfolgenden Maßnahmen beantragt:

Umfang der vorzeitigen Arbeiten:

Elektrolyseur:

- Fundamentierung
- Erdarbeiten
- Auffangwannen (Rohbauleistungen incl. Erdungs-/ Blitzschutzarbeiten)
- TGA-Anbindung (Medienleitungen incl. Rohrbrücken bzw. -gräben, Anschlussarbeiten an best. Entwässerungsanlage)
- Anbindung Elektrotechnik
- Aufstellen der Container und Anlagentechnik

Wasserstoffspeicher:

- Fundamentierung
- TGA-Anbindung (Medienleitungen incl. Rohrbrücken bzw. -gräben, Anschlussarbeiten an best. Entwässerungsanlage)
- Anbindung Elektrotechnik

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Robert-Bosch GmbH beantragt für ihren Standort in 96052 Bamberg, Am Börstig 2, Werkteil 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff (H_2) im industriellen Maßstab mit Nebeneinrichtungen. Der erzeugte Wasserstoff soll zum Betrieb von Brennstoffzellen in Prüfständen genutzt werden.

Für dieses Vorhaben ist die Einführung einer neuen Anlagentechnik sowie die Errichtung neuer Gebäude erforderlich. Diese soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang) und ist damit im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu genehmigen.

Die geplante Wasserstofflagerung stellt zudem ein Vorhaben nach Nr.9.3.2 der 4. BImSchV (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen) dar. Die Lagerkapazität an Wasserstoff umfasst an der Anlieferstelle maximal 3.165 kg, insgesamt 4.180 kg.

Aufgrund der künftig auf dem Betriebsgelände lagernden bzw. verwendeten Stoffgruppen handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfallverordnung (12. BImSchV), dessen Errichtung und In-Betriebnahme mit den Antragsunterlagen angezeigt wird.

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 Ziffer 4.2 und Ziffer 9.3.3 ist für diese Anlage im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht. Diese UVP -Vorprüfung liegt vor und ist Teil der Antragsunterlagen.

II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Standort und zum Vorhaben,
- Kurzbeschreibung mit allgemein nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, zu den Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft
- Lagepläne
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen nebst fachlichen Stellungnahmen und Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände
- schalltechnisches Prognosegutachten
- Bauantragsunterlagen mit Antrag auf Abweichung gem. § 63 Abs. 1 BayBO, Brandschutznachweis und Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG
- Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG
- Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, mit Beschreibung der gehandhabten Stoffe, anfallenden Abfälle, Einstufungen nach AwSV und Arbeitsschutzmaßnahmen

III. Genehmigungsbehörde

Für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg, Tel: 0951/87-1713, E-Mail: umwelt@stadt.bamberg.de, Fax-Nr. 0951/ 87-1955 als Genehmigungsbehörde zuständig.

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Veröffentlichung des Antrags und der Unterlagen erfolgt im Internet vom 26.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024. Die Unterlagen stehen unter folgendem Link zur Einsichtnahme und zum Download bereit:

<https://www.stadt.bamberg.de/genuehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur>

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Klima- und Umweltamt, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 25 während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 26.04.2024 zu den o.g. Zeiten unter der Telefon-Nr. 0951/87-1705 möglich.

V. Erhebung von Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 27.06.2024, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg; E-Mail: umwelt@stadt.bamberg.de erhoben werden.

Das Klima- und Umweltamt weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt gegeben werden.

Die Einwenderinnen und Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

VI. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 15.07.2024 um 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Nr. 103 im Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwendenden Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

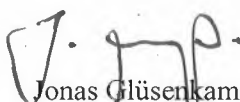
Diese Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bamberg unter <https://www.stadt.bamberg.de/genuehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur> nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

VII. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg und im Internet unter <https://www.stadt.bamberg.de/genuehmigungsverfahren-bosch-elektrolyseur> ersetzt werden.

Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung der Entscheidung im Amtsblatt der Stadt Bamberg zwei Wochen verstrichen sind.

Bamberg, 12.04.2024
Stadt Bamberg
Referat für Klima, Personal und Soziales


Jonas Glüsenkamp
Zweiter Bürgermeister